

## Schulpflege

Rutschbergstrasse 18  
Tel. 055 253 33 66

Postfach 127  
bildung@bubikon.ch

8608 Bubikon  
www.schule-bubikon.ch



## Jokertage-Reglement

---

Ersetzt das Reglement vom  
02.09.2014

Gültig ab 8. Dezember 2015

---

### Empfänger

Lehrpersonen  
Schulleitungen  
Schulverwaltung  
Eltern

---

### 1. Grundsätzliches

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während **zweier Tage (Jokertage) pro Schuljahr** ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Im vorliegenden Reglement werden Sperrfristen, Abläufe etc. beschrieben.

Jeder bezogene Jokertag oder -halbtage gilt als ganzer Tag. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.

### 2. Eingabefrist / Informationspflicht der Eltern

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson/Kindergärtnerin nach Möglichkeit mindestens 2 Tage schriftlich im Voraus. Es braucht kein Gesuch und keine Begründung. Das Formular zum Bezug von Jokertagen muss zu Kontrollzwecken bei der Lehrperson eingereicht werden. Das Formular ist unter [www.schule-bubikon.ch](http://www.schule-bubikon.ch) > Onlineschalter > Formulare abrufbar.

Für die Information sämtlicher betroffenen Lehrpersonen, Therapeuten, Musiklehrer/innen und Betreuerinnen des Familienergänzenden Angebots (FeBa) sind die Eltern verantwortlich.

### 3. Kontrolle

Die Lehrperson kontrolliert den Stand der bezogenen Jokertage der entsprechenden Schülerin/des entsprechenden Schülers bevor diese das von den Eltern ausgefüllte Jokertageformular visiert - mit dem Vermerk "OK genehmigt" oder „abgelehnt“ unter Angabe des Grundes (z.B. Sperrtag etc.). Eine Kopie geht an die Eltern, das Original geht zur Aufbewahrung an die Schulleitung.

#### **4. Sperrtage**

An folgenden Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- Erster Schultag im Kindergarten
- Letzter Schultag in der 3. Sek.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

#### **5. Aufarbeiten des Unterrichtsstoffs**

Die Eltern sind dafür besorgt, dass der verpasste Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgearbeitet wird. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, dem Kind im Voraus Arbeiten oder Aufträge mitzugeben.

#### **6. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 08.12.2015 in Kraft.